



- #### A) Festsetzung durch Planzeichen nach Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90 und § 9 Absatz 1 BauGB
- Art der baulichen Nutzung**
 Sonderegebiet zur regenerativen Energiegewinnung mit Photovoltaik gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO
 - Maß der baulichen Nutzung**
 Höchstmaß der Höhe Photovoltaikmodule über vorhandenes Gelände 3,50 m
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 Baugrenze
 - Verkehrflächen**
 Ein- und Ausfahrtsbereiche festgesetzte Lage
 - Einfriedigungen**
 zulässige Lage von Einfriedigungen (Zaun)
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffes nach § 19 BNatSchG Ansatz einer extensivem Wiese mit Mäh- und Düngebeschränkungen
 - Flächenbegrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Boden (Kompensationsmaßnahmen lt. den textl. Festsetzungen)
 - Flächen zur Pflanzung von niedrig wachsenden Hecken mit standortheimischen Sträuchern lt. Artenliste 2 Punkt 6.2.1. der textlichen Festsetzungen und Untersaat mit Wiesensmischung RSM 8.1.
 - Flächen zur Pflanzung von Hecken mit Sträuchern und Blüten 2. und 3. Ordnung lt. Artenliste 3 Punkt 6.2.1. der textlichen Festsetzungen und Untersaat mit Wiesensmischung RSM 8.1.
 - Ersatzfläche für Pflanzung von niedrigen Hecken mit standortheimischen Sträuchern lt. Artenliste 2 Punkt 6.2.1. der textlichen Festsetzungen und Untersaat mit Wiesensmischung RSM 8.1. als Ersatz für die entfallende Hecke (Kompensationsmaßnahme T, Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Eckartshausen")
 - "Abstandfläche" zur benachbarten landwirtschaftlichen Nutzfläche unbefestigt mit Ansatz Wiesensmischung RSM 8.1.1 (Anwandsfläche)
 - Pflanzbindung für Laubbäume 2. Ordnung ohne Standort jedoch mit Stückzahlvorgabe lt. Artenliste 4 Punkt 6.2.1. der textlichen Festsetzungen
 - Pflanzbindung für die Anlage einer Streubewiese aus heimischen Sorten mit Standortvorgabe lt. Artenliste 4 Punkt 6.2.1. der textlichen Festsetzungen
 - Pflanzbindung für Großsträucher ohne Standort- und Stückzahlvorgabe in Rücksprünge der Modulreihen lt. Artenliste 3 Punkt 6.2.1. der textlichen Festsetzungen
 - Erhalt und Sicherung bestehender Bäume
 - Rodung standortfremder Gehölz- und Neophytengebüsche sowie standortfremder Bäume
 - Renaturierung eines Bachabschnittes mit Böschungen
 - Sonstige Planzeichen**
 - Grenz des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Absatz 7 BauGB)
 - vorhandene Gebäude
 - eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Eckartshausen" vom 11.12.1992
 - Sonderegebiet zur regenerativen Energiegewinnung mit Photovoltaik gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Eckartshausen" in der Fassung der ersten Änderung vom 20.6.2005 sowie der zweiten Änderung vom 23.1.2006 sowie des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Eckartshausen" in der Fassung vom 3.11.2008
 - Grenz des räumlichen Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Eckartshausen" in der Fassung der ersten Änderung vom 20.6.2005 sowie der zweiten Änderung vom 23.1.2006 sowie des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Eckartshausen" in der Fassung vom 3.11.2008
 - Baugrenzen des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Eckartshausen" in der Fassung der ersten Änderung vom 20.6.2005 sowie der zweiten Änderung vom 23.1.2006 sowie des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Eckartshausen" in der Fassung vom 3.11.2008
 - Aufzubauende Baugrenzen des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Eckartshausen" in der Fassung vom 3.11.2008. Im Rahmen der ersten Änderung des Bebauungsplanes.
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - vorgeschlagene Anordnung der Photovoltaikmodule
 - vorgeschlagene Lage der Umspannstation
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - bestehende Flurnummern
 - Hörschichtlinien
 - Flächenbegrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Boden in der Fassung der ersten Änderung vom 20.6.2005 sowie der zweiten Änderung vom 23.1.2006 sowie des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Eckartshausen" in der Fassung vom 3.11.2008
 - bestehende Hecken als Kompensationsmaßnahmen lt. Bebauungsplan "Gewerbegebiet Eckartshausen" in der Fassung der ersten Änderung vom 20.6.2005 sowie der zweiten Änderung vom 23.1.2006
 - Öffentlich gewidmeter Verkehrsweg (unbefestigt) auch als Erschließung des Sonderegebietes
 - ehemals geplante Fläche zur Pflanzung von Hecken als verpflichtende Kompensationsmaßnahme des Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Eckartshausen" des Marktes Werneck zu versetzen nach den textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes B Ziffer 7.
 - Hinweise**
 - vorhandene Gebäude
 - eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Eckartshausen" vom 11.12.1992
 - Sonderegebiet zur regenerativen Energiegewinnung mit Photovoltaik gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Eckartshausen" in der Fassung der ersten Änderung vom 20.6.2005 sowie der zweiten Änderung vom 23.1.2006 sowie des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Eckartshausen" in der Fassung vom 3.11.2008
 - Grenz des räumlichen Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Eckartshausen" in der Fassung der ersten Änderung vom 20.6.2005 sowie der zweiten Änderung vom 23.1.2006 sowie des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Eckartshausen" in der Fassung vom 3.11.2008
 - Baugrenzen des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Eckartshausen" in der Fassung der ersten Änderung vom 20.6.2005 sowie der zweiten Änderung vom 23.1.2006 sowie des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Eckartshausen" in der Fassung vom 3.11.2008
 - Aufzubauende Baugrenzen des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Eckartshausen" in der Fassung vom 3.11.2008. Im Rahmen der ersten Änderung des Bebauungsplanes.
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - vorgeschlagene Anordnung der Photovoltaikmodule
 - vorgeschlagene Lage der Umspannstation
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - bestehende Flurnummern
 - Hörschichtlinien
 - Flächenbegrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Boden in der Fassung der ersten Änderung vom 20.6.2005 sowie der zweiten Änderung vom 23.1.2006 sowie des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Eckartshausen" in der Fassung vom 3.11.2008
 - bestehende Hecken als Kompensationsmaßnahmen lt. Bebauungsplan "Gewerbegebiet Eckartshausen" in der Fassung der ersten Änderung vom 20.6.2005 sowie der zweiten Änderung vom 23.1.2006
 - Öffentlich gewidmeter Verkehrsweg (unbefestigt) auch als Erschließung des Sonderegebietes
 - ehemals geplante Fläche zur Pflanzung von Hecken als verpflichtende Kompensationsmaßnahme des Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Eckartshausen" des Marktes Werneck zu versetzen nach den textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes B Ziffer 7.

Dieser Plan gilt in Verbindung mit den Anlagen P. 1, P.2 und P.3 (Pflanzschemas) der Begründung. Diese Anlagen werden Bestandteil des Bebauungsplanes.

- #### B) Festsetzungen durch Text
- Art der baulichen Nutzung § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB:**
Das Gebiet wird als Sonstiges Sonderegebiet zur Nutzung erneuerbarer Energien - Photovoltaik- gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind folgende Nutzungen:
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer solarer Energien zur Stromerzeugung, einschließlich der zum Betrieb, Wartung und Unterhalt erforderlichen Nebeneinrichtungen und Nebenanlagen.
Nach endgültiger Beendigung der Art der Nutzung als sonstiges Sonderegebiet zur Nutzung erneuerbarer Energien - Photovoltaik- sind die Anlagen zu Lasten des Betreibers zurückzubauen.
Die Nachfolgenutzung ist als landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.
 - Maß der baulichen Nutzung:**
Die höchste zulässige Anlagenhöhe der Photovoltaikmodule im SO-Gebiet beträgt an der Oberkante der Anlage 3,50 m über dem vorhandenen Gelände.
 - Verkehrflächen, Nebenanlagen und Zufahrten:**
Eine Zufahrt über den vorhandenen unbefestigten Wirtschaftsweg wird mit einer maximalen Breite von 4,00 m festgesetzt. Zulässig sind im weiteren maximal 2 Pflege- und Unterhaltungszufahrten in einer Breite von 4,00 m von den westlich und östlich des Geltungsbereiches vorhandenen Flurwegen. Die Zufahrten für die anliegenden landwirtschaftlichen Nutzer dürfen in Bau und Betrieb nicht eingeschränkt werden.
Nebenanlagen im SO-Gebiet gemäß § 14 BauNVO sind zulässig. Die Größe der gesamten Nebenanlagen wird auf eine maximale zulässige Grundfläche von 100 m² festgesetzt. Die Frischhöhe der Nebenanlagen darf maximal 3,50 m über Oberkante vorhandenes Gelände betragen. Zulässig sind Dächer als Flachdächer, Pultdächer oder Satteldächer. Die Dachneigung des letztgenannten Dachtyps darf 25° - 40° betragen. Die Nebenanlagen müssen mit einem gedeckeltem Anstrich ausgestattet werden. Grelle und helle Farben sind aus Gründen des Landschaftsbildes nicht zu verwenden.
 - Einfriedigungen:**
Einfriedigungen sind nur als sockellose Einfriedigungen mit einem Abstand der unteren Einfriedigungskante von 20 cm zum Gelände zulässig. Die Einfriedigungen sind in einem Abstand von ca. 5 m an den westlichen und östlichen Grenzen der Flurwege, und auf ca. 8 m zur nördlichen Geltungsbereichsgrenze zulässig. Die maximal zulässige Höhe der Einfriedigungen wird auf 2,20 m festgesetzt.
 - Versorgungsleitungen § 9 Absatz 1 Nummer 13 BauGB:**
Die Führung der Versorgungsleitungen für Strom ist ober- und unterirdisch zulässig.
 - Gründordnung § 9 Absatz 1 Nummer 15, 20 und 25 BauGB**
 - Schutz des Bodens:**
Der vorhandene Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3).
 - Pflanzbindung:**
Die Pflanzbindung für die Heckenpflanzungen und die Baumpflanzungen hat aus einer standortgerechten Artenzusammensetzung heimischer Bäume und Sträucher zu erfolgen.
6.2.1) Anlage von Hecken zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung für Boden, Natur und Landschaft
Artenliste 1 - Baumpflanzungen:
Acer campestre - Feld-Ahorn / Prunus avium - Vogel-Kirsche / Pirus communis - Wild-Birne / Sorbus aucuparia - Eberesche / Sorbus torminalis - Eibetere
Die festgesetzte Pflanzgröße der Bäume ist Hochstamm, Stammumfang mindestens 12-14 cm.
Artenliste 2 - Strauchhecke:
Berberis vulgaris - Berberitze / Cornus sanguinea - Hartweige / Corylus avellana - Hasel / Crataegus monogyna - Weißdorn / Euryonimus europaeus - Pfaffenhütchen / Ligustrum vulgare - Liguster / Lonicera xylosteum - Heckenkirsche / Prunus spinosa - Schiele / Ribes alpinum - Alpen-Johannisbeere / Rosa - arvensis Feld-Rose / Rosa canina - Hunds-Rose / Rosa gallica - Essig-Rose / Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Artenliste 3 - höher wachsende Strauchhecke / Feldgehölzartige Hecken
Acer campestre - Feld-Ahorn / Cornus sanguinea - Hartweige / Corylus avellana - Hasel / Crataegus monogyna - Weißdorn / Euryonimus europaeus - Pfaffenhütchen / Ligustrum vulgare - Liguster / Lonicera xylosteum - Heckenkirsche / Prunus spinosa - Schiele / Ribes alpinum - Alpen-Johannisbeere / Rosa - arvensis Feld-Rose / Rosa canina - Hunds-Rose / Rosa gallica - Essig-Rose / Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Die Pflanzqualität ist mindestens als verpflanzter Strauch Größe 60 - 100 cm Höhe zu wählen. Die beizuliegenden Pflanzurteile sind verbindlich für die weiteren Planungen und Ausführungen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10%) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe verlangt werden.
Artenliste 4 Obstbaumpflanzung:
Apfel in heimischen Sorten (z.B. Alkмене, Berlepsch, Erbchofer Weinapfel, Kaiser Wilhelm, Winterambour)
Birnen in heimischen Sorten (z.B. Gute Graue, Katzenkopf, Alexander Lucas)
Größe: mindestens Hochstamm 160 cm Höhe des Kronenansatzes
Die Pflanzen sind aus autochthonen Anzuchtbeständen zu beziehen.
 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB**
Entsprechend § 18 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 6 a Absatz 1 BayNatSchG ist der Eingriff in den Naturhaushalt und des Landschaftsbildes zu vermeiden. Als eine solche Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme wird die Minimierungsmaßnahme M - 1 festgesetzt.
- Ansatz von Flächen unterhalb der Module bzw. in Saum- und Randbereichen, sowie der Pflegewege mit einer standortgerechten Rasenmischung mit Kräutern (RSM 8.1). Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Die Beweidung ist nicht geduldet und nicht durchgeführt werden. Eine zweimalige Mahd mit Mähgutabfuhr im Jahr mit der Vorgabe, dass die Mahd nicht vor dem 15.06. erfolgen darf wird festgesetzt. Eine Beweidung mit obligatem Nachpflerch als alternative Pflegemethode ist ebenfalls zulässig.
Entsprechend § 18 und § 19 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 6a BayNatSchG ist der in der Begründung ermittelte Eingriff auszugleichen bzw. zu kompensieren.
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden folgende Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 19 Absatz 2 BNatSchG) nach § 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB festgesetzt:
- Anlage von niedrigen standort- und landschaftstypischen Strauchhecken auf Ackerland mit entsprechenden Pflegemaßnahmen entsprechend dem Pflanzschema Anlage P 1 der Begründung und Ziffer 6.2.1. Artenliste 2 sowie Untersaat mit Wiesensmischung RSM 8.1. Bei den technisch bedingten Versprünge der Modulreihen sind zusätzlich Großsträucher wie Haselnuss, Weißdorn und Kornekräuche zu pflanzen. Zur Kompensation des Eingriffes werden 420 m² Heckenpflanzungen und 200 m² Untersaat festgesetzt. (K-1)
- Anlage von standort- und landschaftstypischen Feldgehölzhecken im Norden der Anlage mit entsprechenden Pflegemaßnahmen entsprechend dem Pflanzschema Anlage P 3 der Begründung und Ziffer 6.2.1. Artenliste 3 und Artenliste 1 (Bäume). Zur Kompensation des Eingriffes werden 850 m² Heckenpflanzungen, 420 m² Untersaat mit einer standortgerechten Rasenmischung mit Kräutern RSM 8.1 sowie die Pflanzung von 19 Bäumen festgesetzt. (K-2)
- Die Verlegung der im Bebauungsplanverfahren "Photovoltaikanlage Eckartshausen" festgesetzten nördlichen Eingrünungsmaßnahmen ist im Zuge der Pflanzung der Ersatzmaßnahmen durchzuführen. An der Westseite sind niedrige standort- und landschaftstypischen Strauchhecken auf Ackerland mit entsprechenden Pflegemaßnahmen entsprechend dem Pflanzschema Anlage P 1 der Begründung und Ziffer 6.2.1. Artenliste 2 sowie der Untersaat mit Wiesensmischung RSM 8.1. durchzuführen. An der Nordseite des Grundstückes ist im zeichnerisch festgesetzten Bereich eine Heckenpflanzung von standort- und landschaftstypischen Feldgehölzhecken im Norden der Anlage mit entsprechenden Pflegemaßnahmen entsprechend dem Pflanzschema Anlage P 3 der Begründung und Ziffer 6.2.1. Artenliste 3 und Artenliste 1 (Bäume) sowie einer Untersaat mit Rasenmischungen mit Kräutern RSM 8.1. durchzuführen.
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden folgende Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Absatz 1a BauGB auf dem Flurstück 254 der Gemarkung Eckartshausen, Markt Werneck festgesetzt:
- Anlage von standort- und landschaftstypischen Strauchhecken, sowie einer landschaftstypischen, standortgerechten Streubewiese mit standortheimischen Bäumen auf dem Flurstück 254 Gemarkung Eckartshausen, mit standortheimischen Bäumen zweiter Ordnung auf Ackerland mit entsprechenden Pflegemaßnahmen entsprechend dem Pflanzschemata laut Anlage P3 der Begründung und Ziffer 6.2.1. Artenliste 1, 2 und 4. Zur Kompensation des Eingriffes werden 1.137 m² Heckenpflanzungen, 1.387 m² Streubewiesen, die Pflanzung von 9 Bäumen, sowie die Ansatz von 2.778 m² extensivem Wiesen festgesetzt. Die Obstbäume sollen arttypisch fachgerecht geschnitten werden- in den ersten 8 Jahren jährlich, anschließend mindestens alle 2 Jahre. Die Pflege der Wiesenflächen soll durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes erfolgen. Die erste Mahd soll am 15. bis 30.6. vorgesehen werden. Eine Nutzung als Pflerch im Falle einer Beweidung ist ausgeschlossen. Die Ansatz ist nach Umbruch, Schwarzbrache über eine Vegetationsperiode und gründlicher Bodenbearbeitung auszuführen. (K-3)

- #### C) Hinweise
- Bei den Arbeiten auftretende vor- oder frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich an die Außenstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf und an die untere Denkmalbehörde beim Landratsamt Schweinfurt zu melden. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort lt. Art. 8 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich zu belassen.
 - Auf die Beeinträchtigung der durch die ortsbildende landwirtschaftliche Nutzung ggfs. entstehenden Staubentwicklungen und Abdriften wird hingewiesen. Staubentwicklungen bei der Bodenbearbeitung oder beim Durch- oder Abtrieb beim Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln sind hinzunehmen.
 - Die Zufahrten für die Anlieger dürfen bei der Errichtung und im Betrieb in keiner Weise eingeschränkt werden.
 - Die Kompensationsmaßnahmen sind auf dem einschlägigen Formblatt zur Erfassung im Ökofachkataster einzutragen und unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit einem Lageplan M 1 : 1.000 dem bayerischen Landesamt für Umweltschutz, Außenstelle Nordbayern Referat K 7, Schloß Steinhäusen, 95326 Kulmbach, im Internet unter <http://www.bayern.de/umw/taur/flaechenschutz/oeffentlich/index.htm> zuzuleiten.
 - Die Kompensationsflächen, die nicht im kommunalen Besitz sind, müssen über eine dingliche Sicherung zugunsten des Freistaates Bayern vertreten durch untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Schweinfurt als Ausgleichsflächen im Grundbuch eingetragen werden.
 - Nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen stehenden Pflanzmaßnahmen und Einsaaten soll der Vorhabensträger mit der unteren Naturschutzbehörde einen Ortstermin in der Vegetationszeit vor der Mahd der Wiesenflächen vereinbaren, bei dem eine Abnahme dieser ökologischen Wertschaffungen mit Protokoll erfolgt.
- #### D) Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 31.07.2009
 - Planungsrechtverordnung in der Fassung vom 18.12.1990
 - BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 22.04.1993
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 31.03.2010
 - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) v. 25.02.2010
 - Eingriffregelung in der Bauleitplanung (ergänzte Fassung) vom Januar 2003
- #### E) Planungsgrundlagen
- digitale Flurkarte des Vermessungsamtes Schweinfurt Stand Januar 2010

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Photovoltaikanlage Eckartshausen II" wurde vom Marktgemeinderat des Marktes Werneck am 09.02.2010 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.02.2010 im Amtsblatt Nr.8 des Marktes Werneck bekannt gegeben.

Wernck, den 14. FEB. 2012
Baumgartl
1. Bürgermeister

Die Flächenbegrenzung der Trägerschichtfläche gemäß § 4 Absatz 2) BauNVO ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 03.05.2010 bis zum 04.06.2010 öffentlich ausgestellt.
Die erneute Beauftragung der Träger öffentlicher Belange § 4 Absatz 2) BauNVO ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 03.05.2010 bis zum 04.06.2010 öffentlich ausgestellt.

Wernck, den 14. FEB. 2012
Baumgartl
1. Bürgermeister

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Eckartshausen II" mit 1. Änderung Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Eckartshausen II" wurde mit Erläuterungsbogen gemäß § 4 Abs 2 BauGB in der Zeit vom 03.05.2010 bis zum 04.06.2010 öffentlich ausgestellt. Die Beauftragung der öffentlichen Auslegung erfolgte erstmals im Amtsblatt Nr. 10 des Marktes Werneck vom 23.04.2010. Die erneute Beauftragung der Träger öffentlicher Belange § 4 Absatz 2) BauNVO ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 03.05.2010 bis zum 04.06.2010 öffentlich ausgestellt.

Wernck, den 14. FEB. 2012
Baumgartl
1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat des Marktes Werneck hat den Bebauungsplanentwurf mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom 15. JUNI 2010 mit der Begründung gem. § 10 BauGB beschlossen. Die Satzung beschränkt die Begründung auf die wesentlichen Punkte.

Wernck, den 14. FEB. 2012
Baumgartl
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan vom 15. JUNI 2010 ist am 14. FEB. 2012 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Werneck vom 14. FEB. 2012 bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung zu jedemorts Einsicht in den Räumen des Marktes Werneck während der allgemeinen Dienststunden bereit liegt (§ 10 Abs 3 Satz 1 BauGB). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 8 BauGB rechtsverbindlich in Kraft.

Wernck, den 14. FEB. 2012
Baumgartl
1. Bürgermeister

PROJEKT 164

BAU VOR HABEN

BEBAUUNGSPLAN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"PHOTOVOLTAIKANLAGE ECKARTSHAUSEN II"
MIT 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN
"PHOTOVOLTAIKANLAGE ECKARTSHAUSEN"

IN 97440 WERNECK
ORTSTEIL ECKARTSHAUSEN

MARKT WERNECK
VERTRETEN DURCH 1. BÜRGERMEISTERIN BAUMGARTL
BALTHASAR-NEUMANN-PLATZ 8
97440 WERNECK

Gemeinde: Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt
Gemarkung: Eckartshausen
Flurnummern: 262, 263, 264, 267, 268, 277 (Teilfläche) und 254, sowie 113 und 948
Landkreis Schweinfurt

PLANINHALT

PLANUNG

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNDORUNG ENTWURF

M A S S T A B	PLAN-NR.: 164-04	INDEX:
1/1000	DATUM: 09.02.2010	PLANGR.: 1:1 m ²
	PROJEKTLITER.: KINDLEBERGER	GEZ.: KH/SI
	GEÄNDERT: 20.04.2010 / 15.06.2010	

LANDSCHAFTSARCHITEXTEN
STADTPLANER
AM LINSENBERG 9
97797 WINTHARDENROTH-
WINCHEM
TEL.: 09732-780002
FAX: 09732-780003
EMAIL: land_plan@-online.de

ROBERT KINDLEBERGER
Landratsamt / Stadtplan

FREIGABE
BAU H E R R

DATUM, UNTERSCHRIFT